

\* In der vom Bundesumweltministerium gegebenen Begründung zu Anlage III der Strahlenschutzverordnung heißt es (S. 115): „Die Freigrenzen sind anhand von Szenarien für Strahlenexpositionen abgeleitet, wie sie typischerweise bei der Handhabung von Radionukliden auftreten. Dabei ist als zulässige Strahlenexposition eine effektive Dosis von 10 Mikrosievert und eine Hautdosis von 50 mSv im

Jahr angesetzt worden. Näheres zur Berechnung der Freigrenzenwerte enthalten die „Grundsätze und Verfahren zur Festlegung von Konzentrationen und Mengen (Freigrenzen), bei deren Unterschreitung in der europäischen Richtlinie keine Anzeige vorgeschrieben ist“ (Bericht Strahlenschutz Nr. 65, Kommission der europäischen Gemeinschaften XI-028/93). Die Werte der Spalten 2 und 3 sind

aus der Richtlinie 96/29/EURATOM Anhang 1 Tabelle A entnommen worden. Dort nicht aufgeführte Radionuklide stammen aus Berechnungen des „National Radiation Protection Board“ des Vereinigten Königreichs, die im Auftrag der obersten englischen Strahlenschutzbehörde (Health and Safety Executive) in glei-

cher Weise wie für den Strahlenschutzbericht 65 durchgeführt wurden („Exempt Concentrations and Quantities for Radionuclides not included in the European Basic Safety Standards Directive“, National Radiation Protection Board, Chilton, Didcot, Oxfordshire, UK 1999, NRPB-R306, ISBN 0859514293).“ ●

## Atompolitik

# IPPNW lehnt die geplante Atomgesetz-Novelle ab

## Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in den Umweltverbänden als Farce empfunden.

Die atomkritische Ärzteorganisation zur Verhütung des Atomkrieges (IPPNW) sieht in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Atomgesetzes den Versuch, einen langfristigen Weiterbetrieb der deutschen Atomkraftwerke zu ermöglichen und die „eigentlich sehr schlechte Rechtsposition der Atomkraftwerksbetreiber“ zu verbessern. Auf der am 6. August 2001 in Bonn stattgefundenen Verbändeanhörung erläuterte IPPNW-Atomexperte Henrik Paulitz, daß die Regierung die Betriebsgenehmigungen der deutschen Atomkraftwerke bei einem ordnungsgemäßen Vollzug des derzeitigen Atomgesetzes widerrufen müßte, nicht zuletzt unter Beachtung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. „Stattdessen bescheinigt sie in ihrem Gesetzentwurf entgegen den eigenen internen Analysen den Atomanlagen einen rechtlich akzeptablen Sicherheitsstandard, begnügt sich mit Dauer-Zwischenlagern als Nachweis für die Entsorgung des Atommülls und verzichtet darauf, eine risikoadäquate Haftpflichtversicherung vorzuschreiben.“

Auffallend oft werde in dem Gesetzentwurf betont, daß die deutschen Atomkraftwerke dem „Stand von Wissenschaft

und Technik“ entsprächen. Diese Aussage stehe aber im krassen Widerspruch zu einer internen Analyse des Bundesumweltministeriums aus dem Jahre 1999. Darin werde nüchtern auf die deutliche Verschärfung der Sicherheitsanforderungen für neue Atomkraftwerke unter der Regierung Kohl verwiesen, wobei die laufenden Atomkraftwerke explizit von den erhöhten Anforderungen ausgenommen wurden. Diese wären von den Altanlagen selbstverständlich nicht zu erreichen. Das ist ein juristisch wasserfester Beleg, der zeigt, daß die laufenden Atomkraftwerke nicht wie gesetzlich gefordert dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, erklärte Paulitz. Laut bestehendem Atomgesetz und Kalkar-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts müßten daher die Betriebsgenehmigungen widerrufen werden. Stattdessen aber wolle die Bundesregierung als einen von zwei neuen Gesetzeszwecken die Sicherstellung eines geordneten Betriebs für die Atomkraftwerke festschreiben und einen Weiterbetrieb über das Jahr 2024 hinaus erlauben.

Dies steht nach Auffassung der IPPNW im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das 1978 bezüglich eines mögli-

## „Die Nichterfüllbarkeit der Genehmigungsvoraussetzungen war bei Erteilung der Genehmigungen bekannt“

Zur Problematik der angeblich unbefristeten Betriebsgenehmigungen gab es zwischen dem Leiter der Verbändeanhörung, Ministerialdirigent Dr. Wolfgang Renneberg und Verbändevertretern eine bemerkenswerte Diskussion.

Der Vertreter von IPPNW, Henrik Paulitz, trug die Auffassung vor, daß der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht berechtigt sei, den Weiterbetrieb der deutschen Atomkraftwerke zu erlauben, sondern daß das Bundesumweltministerium als Aufsichtsbehörde verpflichtet sei, die Betriebsgenehmigungen zu entziehen.

Er berief sich dabei sowohl auf die Katastrophe von Tschernobyl, mit der der vorher in den Bereich des Hypothetischen verbannte Super-GAU sich als reales Risiko erwiesen habe, als auch auf die „Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke“.

Nach letzterer betrage bei einem durchschnittlichen 30-jährigen Betrieb der 19 Atomkraftwerke in Deutschland allein auf Grund technischen Versagens die Wahrscheinlichkeit des Super-GAUs, bei dem mit massiven Freisetzen von Radioaktivität zu rechnen sei, 2 Prozent.

Renneberg erwiderte, Tschernobyl habe keine neue Erkenntnis geliefert, sondern nur eine praktische Erfahrung. Deshalb würde sich aus dieser Katastrophe keine Handhabe für den Ausstieg ergeben. Auch die Risikostudie würde nichts enthalten, das diesbezüglich relevant sei.

Die anwesenden Vertreter der Atomlobby nutzten diese Aussage, um darauf zu pochen, daß sie schließlich unbefristete Betriebsgenehmigungen hätten.

Das wurde von der BUND-Vertreterin Traute Kirsch bestritten. Sie führte aus, daß die Genehmigungen nur so lange den Betrieb zulassen würden, wie die Genehmigungsvoraussetzungen (Auflagen) eingehalten werden könnten. Dazu gehöre aber neben der Notwendigkeit, den Eintritt der Atomkatastrophe zu verhindern, auch, daß ein Entsorgungsnachweis entsprechend den Vorschriften des jetzigen Atomgesetzes erbracht würde, was nicht möglich sei. Schließlich wäre es ja offizielle Position, daß das vom Atomgesetz verlangte Entsorgungskonzept gescheitert sei.

Traute Kirsch folgerte daraus, daß die Betriebsgenehmigungen wegen unerfüllter Genehmigungsvoraussetzungen entzogen werden müßten und man dies nun durch die Atomgesetznovelle verhindern wolle.

Renneberg widersprach dieser Schlußfolgerung und bestätigte den anwesenden Verbandsvertretern der Atomwirtschaft, daß die Betreiber unbefristete Genehmigungen und damit Ansprüche auf den Weiterbetrieb ihrer Atomkraftwerke hätten. Er begründete seine Auffassung damit, daß die Nichterfüllbarkeit der Genehmigungsvoraussetzungen bei Erteilung der Genehmigungen bekannt gewesen sei. Den Betreibern müßte deshalb ein Vertrauensschutz im Hinblick auf den Weiterbetrieb zugebilligt werden. Sie müßten sich, weil die Genehmigungen in Kenntnis der Nichterfüllbarkeit von Genehmigungsvoraussetzungen erteilt worden seien, darauf verlassen können, daß sich ihre für die Errichtung der Atomkraftwerke erforderlichen Investitionen auch rentieren würden.

### Traute Kirsch

(Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - BUND)

Inhaltliches Gedächtnisprotokoll von der Verbändeanhörung zur Atomgesetznovelle beim Bundesumweltministerium in Bonn am 6. August 2001 zur Bedeutung nicht erfüllter Genehmigungsvoraussetzungen für die Betriebsgenehmigungen der Atomkraftwerke.

chen Super-GAU's ausführte: „Bei der Art und Schwere dieser Folgen muß bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts genügen, um die Schutzpflicht auch des Gesetzgebers konkret auszulösen.“ Nach den Zahlen der offiziellen „Deutschen Risiko-studie Kernkraftwerke“ müsse bei den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Betriebszeiten mit einer Wahrscheinlichkeit von 2 Prozent mit einem Super-GAU in Deutschland gerechnet werden. Paulitz: „Bei einer derart hohen Eintrittswahrscheinlichkeit darf die Bundesregierung den Weiterbetrieb der Atomkraftwerke nicht erlauben.“

Ähnlich sehe es bei der Entsorgung des Atommülls aus. Laut derzeitigem Atomgesetz müßten die Atomkraftwerksbetreiber nachweisen können, wo der Atommüll auf Dauer sicher gelagert werden kann. Da sie das ohne atomares Endlager faktisch nicht können, müsse die Bundesregierung eigentlich die Betriebsgenehmigungen widerrufen, wie der Jurist und Leiter der Abteilung Reaktorsicherheit des Bundesumweltministeriums, Wolfgang Renneberg, auf dem 10. Deutschen Atomrechtssymposium erläutert hatte. Doch statt eines ordnungsgemäßen Vollzugs des Atomgesetzes sehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung jetzt vor, daß einfache Zwischenlager als Entsorgungsnachweis genügen sollen. Selbst auf den bisher notwendigen Verweis auf „Fortschritte bei der Endlagerung“ sollen die Betreiber künftig verzichten können.

Die IPPNW hält auch die geringe Erhöhung der Dekontaminationssumme auf 2,5 Milliarden Euro je Atomkraftwerk zur finanziellen Absicherung eines Super-GAU's für nicht verfassungskonform. Angesichts der vom Bundeswirtschaftsministerium erwarteten Schäden bis zu 10.700 Milliarden DM sei die versprochene „risikoadäquate Haftung“ nicht gegeben. ●

## Uranmunition

### „Wissenschaftlicher Diskurs“ unter Ausschluß von Kritikern

Vom 19. bis 22. Juni 2001 veranstaltete die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH (GSF) aus Neuherberg im Physik-Zentrum in Bad Honnef einen internationalen Experten-Workshop zum Thema abgereichertes Uran (DU) und Uranmunition, zu dem auch die Strahlenschutzkommission (SSK) eingeladen war. Die Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNW) hinterfragten den Wert dieser Veranstaltung, die offensichtlich unter Ausschluß kritischer Wissenschaftler durchgeführt wurde. Anmeldungen von IPPNW-Teilnehmern oder anderer als Kritiker bekannter Wissenschaftler waren zwar vor dem in den Ausschreibungen genannten Endtermin eingereicht worden, doch Professor Herwig Paretzke vom Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit lehnte diese mit der Begründung ab, daß das einen optimalen wissenschaftlichen Austausch erlaubende Maximum an Teilnehmern bereits vor Antragsstellung erreicht worden sei. Gina Mertens, Epidemiologin und IPPNW-Expertin zu Uranmunition, befürchtet, daß die Begrenzung dazu benutzt wurde, „Kritiker fernzuhalten, um den eigenen Standpunkt und dessen Präsentation in der Öffentlichkeit nicht zu gefährden“. Anlässlich der Übergabe des Untersuchungsberichts des „Arbeitsstabes Dr. Sommer“ an Bundesverteidigungsminister Rudolf Scharping am 20. Juni 2001, der keine Gefährdung der Soldaten oder der Zivilbevölkerung im Kosovo durch Uranmunition konstatierte: „Wäre es nicht erneut fatal und geradezu unmenschlich, erst nach 30 oder 40 Jahren – wie nun bei den Opfern von Radaranlagen festzustellen, daß durch den

Einsatz von Uranmunition langfristig erhöhte Risiken für die Gesundheit von Menschen und für die Belastung der Umwelt erzeugt worden sind? Es ist ein fragwürdiges Vorgehen, internationale Studien offensichtlich interessengeleitet zu lesen und deren Warnungen, offene Fragen und

## Uranmunition

### Die Uranausscheidung von Soldaten mit möglicher DU-Kontamination lag um 60 Prozent über dem Erwartungswert

#### Kommentar zu den Untersuchungen der GSF zur Uranausscheidung im Urin von deutschen KFOR-Soldaten

„Das Design der bisher durchgeführten Untersuchungen weist erhebliche Unzulänglichkeiten auf“. Zu dieser Beurteilung gelangen der Bremer Privatdozent Dr. Wolfgang Hoffmann und Prof. Dr. Eberhard Greiser vom Bremer Institut für Präventionsforschung, Sozialmedizin und Epidemiologie (BIPSE) sowie der Diplom-Biologe Bernd Franke vom IFEU-Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH in einer kommentierenden Bewertung der im Januar dieses Jahres vom Institut für Strahlenschutz des bundeseigenen GSF-Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit in Neuherberg durchgeführten Untersuchungen zur Uranausscheidung im Urin von deutschen KFOR-Soldaten. Die GSF-Publikation war zu dem Schluß gekommen: „Die bisher erhobenen Werte der Uran-Ausscheidung im Urin

dementsprechend fehlende Ergebnisse auszuklammern, zumal aussagekräftige Langzeitstudien zu dieser Frage fehlen.“ Die toxischen und radiologischen Charakteristika der Uranmunition bewirkten ein grundsätzliches Risiko für Mensch und Umwelt. Festzuhalten sei, so die Epidemiologin, daß die Folgewirkungen dieser Munition wesentlich zu den Mehrfachbelastungen beitragen, die letztendlich zu Krebsentwicklungen führen können. ●

zeigen, dass es bei keinem der bisher untersuchten Probanden einen Hinweis auf Inkorporation von DU (abgereichertes Uran aus im Kosovo-Krieg von der Nato eingesetzte Uranmunition; d. Red.) gibt.“ Dem widersprechen Hoffmann und Kollegen und stellen unter anderem fest, daß die Auswahl der Studienteilnehmer unsystematisch erfolgte, die Zuweisung zur „exponierten“ und zur Kontrollgruppe unsystematisch erfolgte, allein aufgrund der Tätigkeitsbeschreibung und ohne die dabei zugrundegelegten Kriterien zu definieren. Weiter stellen sie fest, daß die Probenahme unstandardisiert und durch die Bundeswehr selbst erfolgte, eine systematische Qualitätskontrolle - außer bei den Messungen selbst - nicht stattfand und eine Blindung des Expositionsstatus gegenüber den Auswertern offenbar ebenfalls nicht.